

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band: 1 (1897)

Artikel: Begräbnisfeierlichkeiten im Prättigau
Autor: Fient, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich die jungfräulichen Scharen in das „Karlsthäl“. Die Lauscher oder Späher der Heiden meldeten ihrem Könige, dass den erschlagenen Feinden die Jungen nachgekommen wären, sich und jene zu rächen; sie wären sehr breitbrüstig, ihr Haar sei lang und ihr Gang schön, ihre Gebärde schrecklich, so dass der König dem Kaiser Geiseln gab und sich mit allen den Seinen taufen liess“ (Massmann, der keiser und der kunige buoch III, 1012 f. Grimm, Deutsche Sagen Nr. 460). Massmann erwähnt ebenda S. 1017 eine 1826 in Zürich bei Meyer und Zeller erschienene Schrift „Kaiser Karl der Grosse und das fränkische Jungfrauenheer. Ein Beitrag zum unvergänglichen Ruhme der Frauen in 23 Liedern von Frauenlob dem Jüngern.“ Die zweite 1847 erschienene Auflage desselben Liedercyclus verrät Ludwig Ettmüller als Verfasser. Sie unterscheidet sich von den besprochenen Fassungen dadurch, dass das Erstaunen der Heiden über die Breitbrüstigkeit der christlichen Krieger erst nach geschehener Unterwerfung berichtet wird.

Die Sage gibt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Karlssage. Sie weist uns die bisher nirgends sonst unabhängig von der deutschen Kaiserchronik gefundene Erzählung von Karl dem Grossen und dem Jungfrauenheer als auf volkstümlicher Tradition beruhend nach. Je wichtiger sie aber für die Sagen-geschichte ist, um so vorsichtiger heisst es in deren Beurteilung sein, und ich richte daher an alle Leser dieser Zeitschrift die Anfrage, ob sie über diese Sage resp. über die Quelle, aus der Herr Kaplan Mooser, der uns persönlich unbekannt ist, geschöpft haben könnte, etwas zu berichten vermöchten.

Begräbnisfeierlichkeiten im Prättigau.

Von G. Fient in Chur.

Das Ceremoniell ist nicht in allen Gemeinden ganz das gleiche, in der Hauptsache aber doch dasselbe.

In denjenigen Nächten, in welchen die Leiche auf einem Brett („Laden“) aufgebahrt oder bereits eingesargt noch im Sterbehause liegt, wird bei derselben Ehrenwache gehalten. Die Wache besteht zum Teil aus den Trauernden des Hauses, teils aus anderen Verwandten und Freunden des Verstorbenen. Ur-

sprünglich mag das Institut zu dem Zwecke eingeführt worden sein, um allfällige Zeichen eines Scheintodes wahrzunehmen. Dies hatte dann zur Folge, dass die Bewachung im strengsten Sinne des Wortes *præsente cadavere* stattfinden musste. Jetzt ist das nicht mehr der Fall. Die Leiche wird in ein besonderes Zimmer gelegt, so wie man es aus sanitarischen Gründen für zweckmässig hält. An ihrer Seite hält nur ein Todtenlicht Wache. Alte fromme, aber jetzt selten mehr wiederkehrende Sitte war es, dem Toten ein Gebetbuch oder die Bibel auf die Brust zu legen. Die aus 3—4 Personen bestehende Wache postiert sich im Wohnzimmer. Wer sonst raucht, thut es auch hier; sodann ist gewissermassen Büffet mit Wein und Brot und Käse, eingerichtet. Die Anwesenden machen davon Gebrauch und führen dabei in der Weise Conversation, dass nur der gute Teil des Menschen herausgekehrt wird. Der Ton hängt natürlich viel von der Schwere des Trauerfalles ab. Es sind auch schon Ausschreitungen vorgekommen.

Am Begräbnisstag wird von 8—9 Uhr mit allen Glocken „dem Grab geläutet.“ Früher mag in dieser Stunde das Grab gegraben worden sein, und wird das Geläute den Sinn gehabt haben, diese Arbeit zu weihen.¹⁾ Um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr tritt, in Luzern wenigstens, ein Unterbruch dahin ein, dass während einiger Minuten nur eine Glocke läutet; welche, das kommt auf das Geschlecht und das Alter des Verstorbenen an: für ein Kind die kleinste, für eine erwachsene Weibsperson die mittlere, für eine erwachsene Mannsperson die grosse Glocke.

Die Beerdigung findet in der Regel um 1 Uhr statt. Früher wurde die Einhaltung einer bestimmten Zeit durch Etiquettenfragen wesentlich erschwert. Mit Rücksicht auf die übliche Bewirtung wollte keiner der Geladenen zuerst kommen und so tröpkelten dann die Leute in ungemessenen Terminen langsam herbei. Da nun aber andererseits das Haus Jedem gegenüber seine gastlichen Verpflichtungen erfüllen wollte, so hatte dies zur Folge, dass eine auf eine bestimmte Stunde angesagte Beerdigung um 1—2 Stunden hinausgeschoben wurde. Jetzt ist ein Regulator da, nämlich die Eisenbahn. Die Beerdigung wird so angesagt, dass Nicht-Ortsanwesende hiefür die Mittagszüge benützen können. Hiernach haben sich auch die Uebrigen zu richten.

¹⁾ Jetzt macht der Totengräber das Grab, wann es ihm passt.

Von den Ankommenen wird jetzt im Allgemeinen ungefähr in der Weise kondolirt, wie sie auch in den Städten üblich ist: „Meine herzliche Teilnahme“ etc. Früher brauchte man hiefür eine bestimmte längere Formel, wie ja überhaupt das geistige Leben möglichst in Formeln eingezwängt war. Ich habe s. Z. in zwei Fällen einen solchen Kondolenzspruch angehört, denselben aber nicht behalten; merkwürdigerweise hat ihn auch derjenige, der ihn damals brauchte, vergessen und wird er daher leider wahrscheinlich vergessen bleiben.

Vor der Beerdigung werden die Erschienenen, wie bereits bemerkt, bewirtet, in der Regel mit Wein, Käse und Brot: das ist auch im Hause des Aermsten das letzte Liebesmahl. In den Häusern der Wohlhabendern wird sodann nach der Beerdigung den von weiter Hergekommenen ein eigentliches, gutes Mittagessen verabreicht, das sog. „Totenmahl“, in den meisten Fällen wieder im Trauerhause selbst, an den Kurorten zuweilen in einem Gasthof. Diese „Totenmäler“ hatten früher häufig einen unnötig grossen Umfang und arteten mitunter zu ärgerlichen Gelagen aus, so dass sich an den meisten Orten die Gemeinden veranlasst sahen, auf dem Wege der polizeilichen Bestimmungen eine gewisse Begrenzung vorzuschreiben.

Nicht überall mehr, aber in einigen Gemeinden, namentlich des Mittelprättigaus, wird noch eine ziemlich strenge Etiquette beobachtet bei der Ordnung des Leichenzuges. Hiefür werden eigentliche Zeremonienmeister bestellt, die ein Verzeichnis derjenigen Erschienenen aufnehmen, welche aus Gründen der Verwandtschaft, Gevatterschaft, Freundschaft, socialen Stellung und des örtlich weiten Herkommens besonders berücksichtigt werden müssen. Es gibt in jeder Gemeinde nur wenige Personen, welche da die Gesetze der Etiquette kennen und sich daher als Zeremonienmeister eignen. Endlich ist die Liste fertig. Sie wird langsam verlesen und schliesst dann¹⁾ mit der allgemeinen Einladung ab: „Die übrigen Leidtragenden sind ersucht, sich in freier Weise anzuschliessen.“

Früher wurden nur die Särge ledig Verstorbener bekränzt und zwar seitens der „ledigen Gesellschaft,“ der Jungfrauen. In unserer Zeit ist die Sargbekränzung etwas allgemeiner geworden, indem etwa auch Private Kränze überreichen, und zwar

¹⁾ Unter gleichzeitiger Formierung des Zuges.

auch für Verheiratete. Dem Sarge eines Ledigen — Jungfrau oder Jüngling — wird „fürgepaaret,“ d. h. es schreiten die Jungfrauen dem Sarg paarweise voran, natürlich in schwarzer Kleidung, aber mit weissen Schürzen: das Bild der Unschuld.

Wenn der Zug auf einer bestimmten Stelle erscheint, tönt diejenige Glocke an, welche auf den Toten passt (s. „Grabläuten“) und zögernd stimmen dann die Genossinnen in den Scheidegruss ein.

Die Leiche wird zur letzten Ruhestätte getragen. Das Tragen ist Ehrendienst und fällt als solcher zunächst denjenigen Männern zu, für welche der oder die Verstorbene einst Patenstelle vertreten hat; eventuell rücken Freunde und Nachbarn in die Reihe. Ich kann mich u. a. an einen Fall erinnern, in welchem der Sohn des Verstorbenen etwa 12 Männer — die Entfernung bis zur Kirche betrug eine Stunde — mit folgenden Worten aufbot: (Zuerst Namensnennung) „Ihr als die liebsten Männer vam Aetti sid ersuecht, n' z'tragen!“

Die Träger haben die Leiche auch zu beerdigen, und erst nachdem der letzte grüne Rasen zu Häupten gesetzt und in feierlicher Ruhe Hacken und Schaufeln hingelegt worden sind, verstummen die Glocken, zuletzt diejenige, welcher die Ehre des Tages zugefallen ist. Früher wurde darauf gesehen, ob das letztweggelegte Beerdigungswerkzeug eine Hacke oder eine Schaufel sei. Im ersteren Falle starb in nächster Zeit eine Weibs-, im letztern Falle eine Mannsperson.

Nachdem der letzte Glockenton verklungen, wird entweder auf dem Grab oder in der Kirche vom Geistlichen die Grabrede gehalten. Es ist mir in unserem Thal ein einziger Fall bekannt, in welchem dem Willen des Verstorbenen gemäss Civilbeerdigung stattgefunden hat. Die Bevölkerung war taktvoll genug, den Willen des Toten stillschweigend zu ehren, nahm aber im Uebrigen die Sache nicht gut auf.